

tete Petition ist mir von dem Concipienten derselben, dem Professor D. Lindner zu Leipzig, im Namen der dasigen Handwerksinnungen überschickt worden, mit dem Auftrage, sie der geehrten Kammer zur geneigten Berücksichtigung zu übergeben. Indem ich mich dieses Auftrags hierdurch entledige, bemerke ich zugleich, daß es zweckmäßig sein dürfte, diese Petition sofort an die zweite Kammer gelangen zu lassen, weil der ersten Deputation derselben eben jetzt, wie ich höre, der Gesekentwurf, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Begutachtung vorliegt, und nun gerade ein Theil dieser Petition sich gegen eine zu große Begünstigung des Gewerbsbetriebs auf dem Lande ausspricht. Damit nun diese Petition bei der Begutachtung jenes Gesekentwurfs mit berücksichtigt werden könne und damit ein und derselbe Gegenstand nicht doppelt in den Kammern verhandelt zu werden brauche, scheint mir die Annahme meines Antrags rathsam zu sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde demnach die geehrte Kammer zu fragen haben, ob sie dem Antrage zufolge die vorliegende Petition an die zweite Kammer abgeben lassen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Vorzutragen hätte ich noch, daß verschiedene Sectionen der geognostischen Karte von Sachsen nebst dazu gehörigen Uebersichten und Erläuterungen anher gelangt sind. Die Karten und Beilagen sind dort auf jenem Tische zu Ihrer Einsichtnahme ausgelegt; wen der Gegenstand sonst interessirt, der würde die Güte haben, sich näher mit ihm bekannt zu machen; späterhin würden diese Sachen zu unserem Archiv zu nehmen sein. Um Urlaub haben gebeten der Fürst Reuß auf die Zeit vom 9. bis 12. d. M., ferner ist von dem Grafen v. Bisthum gebeten worden, wegen Unwohlseins sein Ausbleiben für heute zu entschuldigen; ebenso hat der Bischof Mauermann wegen eingetretener Amtsgeschäfte sich entschuldigt zu sehen gebeten.

v. Carlowitz: Ich bitte um das Wort in einer Angelegenheit, die in den Geschäftskreis der vierten Deputation einschlägt. Wie Ihnen bekannt, enthält §. 118. der Landtagsordnung die Gründe, aus denen Reclamanten von der Deputation sofort zurückgewiesen werden können. Ich muß zunächst um Erlaubniß bitten, Ihnen einige dieser Gründe in das Gedächtniß zurückrufen zu dürfen. „Unzulässig ist eine Beschwerde: (denn a. kommt hier nicht in Betracht) b. wenn sie im Namen oder in der Sache eines Dritten angebracht und dessen legale Vollmacht nicht beigefügt ist; c. wenn sie beleidigende Ausdrücke enthält; d. wenn sie mehre nicht im engen Zusammenhange stehende Gegenstände umfaßt; e. wenn der Inhalt nicht zusammenhängend und klar dargelegt ist.“ — Schon auf dem ersten constitutionellen Landtage hatte man nun die Ansicht gewonnen, daß es angemessen sei, wenn die vierte Deputation bei Handhabung dieser Bestimmungen der Landtagsordnung mit möglichster Schonung und Milde zu Werke gehe, und dies hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Landtagsordnung dem Publikum nicht bekannt, sonach Verstöße gegen die Bestimmungen derselben wohl verzeihlich erscheinen. Die Deputation

wurde daher ermächtigt, jene Rücksichten vorwalten zu lassen. Damit wurde zu gleicher Zeit noch eine weitere Ermächtigung ertheilt: Nicht nur wirkliche Reclamationen, sondern auch Petitionen von Unterthanen, die nicht Ständemitglieder seien, sollten nämlich angenommen und in Berathung gezogen werden und endlich sollte über Eingaben, welche bloß an eine andere Deputation zu verweisen, nach Befinden nur ein mündlicher Bericht erstattet werden. Diese Ermächtigungen sind bisher jedesmal für die Dauer des Landtags zu Anfange desselben der vierten Deputation ertheilt worden und Letztere nimmt nunmehr diese Berechtigung wiederum von Neuem auch für diesen Landtag in Anspruch. Es ist von Seiten des Präsidii die Frage am vorigen Landtag in der gedachten Beziehung so gestellt worden: Will die Kammer ihre vierte Deputation ganz in eben der Masse instruiren und ermächtigen, wie solches bei voriger Ständeversammlung geschehen? Ich halte dafür, daß auch jetzt wieder die Frage eben so gestellt werden könne.

Prinz Johann: Unter denjenigen Punkten, wegen welcher der vierten Deputation damals besondere Ermächtigung gegeben wurde, befindet sich einer, bei dem es allerdings zweifelhaft erscheinen möchte, ob er mit der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen sein dürfte. Es ist dies der Punkt, wo auch Petitionen von Personen außerhalb der Kammern auf diesem Wege zu ständischen Angelegenheiten gemacht werden können. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß dergleichen Petitionen bloß dann als ständische Angelegenheit behandelt werden können, wenn ein Mitglied der Kammern sie zu der seinigen macht, und würde daher vorschlagen, in diesem Punkte die der vierten Deputation gegebene Autorisation wieder zurückzunehmen, weil ich glaube, die Erfahrung habe bereits zur Genüge gelehrt, daß auf diese Weise viele unnütze Sachen in der Kammer zur Berathung kommen und dadurch ein nicht unbedeutender Zeitverlust verursacht wird.

v. Bedtwich: Irre ich nicht ganz, so ist auch auf dem letzten Landtage diese Frage bereits aufgeworfen worden. Man hat aber damals angenommen, daß, wenn die 5 Mitglieder der vierten Deputation eine solche Eingabe bevormorten, sie dann füglich als ständische Petition betrachtet werden könne, und daß, wenn die Kammer nicht sofort auf den Bericht der vierten Deputation Beschluß zu fassen sich veranlaßt sähe, die Sache sodann an die dritte Deputation gelangen müsse.

v. Carlowitz: Wer die Landtagsnachrichten und Protokolle des ersten constitutionellen Landtags nachzulesen Gelegenheit nehmen wollte, der würde finden, daß ich damals in den ersten Tagen unseres Zusammenseins mehr als irgend ein anderes Mitglied der Kammer mich für die so eben von Sr. Königl. Hoheit ausgesprochene Ansicht erklärt habe. Ich war ebenfalls der Ansicht, daß die Verfassungsurkunde das Petitionsrecht im Gegensatz vom Reclamationsrechte eigentlich nur den Mitgliedern der Ständeversammlung habe zugestehen wollen; allein ich bin damals überstimmt worden. Das jetzige Verfahren ist nun zwei Landtage hindurch beobachtet worden, ich glaube daher nicht, daß jetzt ohne Weiteres davon zurückgegangen